

Außenbereichssatzung für den Ortsteil Holzleiten

Die Gemeinde Zeilarn erläßt gemäß § 35 Abs. VI BauGB und Art 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

1.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeilarn sind die im beiliegenden Lageplan rot gefärbten Flächen, die sich im Ortsteil Holzleiten befinden, als Außenbereich festgelegt.

Der Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist vorhanden.

Die Gemeinde Zeilarn bestimmt, dass in diesem Bereich, Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2.

Der beiliegende Lageplan vom 13.04.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festlegungen

Zulässig sind Vorhaben, die sich im Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Hinweise

Mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen muß gerechnet werden. Mit landwirtschaftlichen Arbeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen muß gerechnet werden.

Im Satzungsbereich sind 0,4 kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben ist das OBAG-Regionalzentrum Neuötting zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.

Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen zu beachten. Für weitere Auskünfte steht das OBAG Regionalzentrum jederzeit zur Verfügung.

Bei Baumpflanzungen muß eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln eingehalten werden.“

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gumpersdorf, den 05. Juli 1999
Gemeinde Zeilarn



Peter Stallbauer
1. Bürgermeister



Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 29.06.1999 genehmigt.

Die Satzung wurde am 05.07.1999 in der Gemeindekanzlei in Gumpersdorf zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.07.1999 ausgehängt und am 09.08.1999 wieder abgenommen.

Gumpersdorf, den 10.08.1999
Gemeinde Zeilarn



Peter Stallbauer
1. Bürgermeister

